



oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. 2Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

- (2) ¹Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt
1. u.a. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Abfälle zur energetischen Verwertung
 - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
 - c) Altholz
 - d) Altmetalle
 - e) Altpapier, Kartonagen. § 13 Abs. 2 Nr. 1 a) bleibt unberührt
 - f) Alttextilien
 - g) Batterien und Akkumulatoren
 - h) Bauschutt
 - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - j) Flachglas
 - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper, Schaumstoffe, Styropor)
 - l) Pflanzliche Abfälle
 - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
 - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott).

²Der Beauftragte des Landkreises macht jeweils in Abstimmung mit dem Landkreis bekannt, wenn der Umfang der Abfälle zur Verwertung im Bringsystem erweitert oder reduziert wird. ³Die Regelung des Satzes 1 gilt nur in dem Umfang und solange, als für Einzelfraktionen oder allgemein ein Holsystem nicht eingeführt wird oder ist; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

1. Folgende Abfälle zur Beseitigung

- a) Baustellenabfälle
- b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch
- c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.

1. ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gefährliche Abfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Anderer als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in § 11 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) ¹Gefährliche Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

- (2) ¹Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Altpapier, Kartonagen. § 11 Abs. 2 Nr. 1 e) bleibt unberührt
 - b) Leichtverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff oder Metall (Verkaufsverpackungen)
 - c) Bioabfälle (Gartenabfälle, Küchenabfälle aus privaten Haushalten)

1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll, Hausmüll, Geschäftsmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Anderer als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁴Zugelassen sind folgende Behältnisse:
- durchsichtige graue Kunststoffsäcke für Altpapier und Kartonagen, soweit der Landkreis nicht andere Behältnisse zulässt.

Anderer zulässige Behältnisse sind:

- a) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
 - b) Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum.
- Die Behältnisse für Altpapier und Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) und b) können dann zugelassen werden, wenn eine Abholung der durchsichtigen grauen Kunststoffsäcke für Altpapier und Kartonagen in einer Stadt/Markt/Gemeinde des Landkreises nicht mehr gewährleistet ist.
- durchsichtige gelbe Kunststoffsäcke für Leichtverpackungen (Gelbe Säcke der Dualen Systeme)
 - braune Müllnormtonnen mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum für Bioabfälle (Biotonne).

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 40 Liter Füllraum
 2. graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum
 3. graue Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum
 4. graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum
 5. graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum
 6. Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum
7. Restmüllsackentsorgung mit 80 l Füllraum

- (3) ¹Fallen ausnahmsweise so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Müllnormtonnen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüll- bzw. Biomüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag die Benutzung von Restmüllsäcken mit einem Füllraum von 80 Liter (Restmüll-Sackabfuhr) oder Biomüllsäcken mit einem Füllraum von 60 Liter (Biomüll-Sackabfuhr) zulassen, wenn die Benutzung der in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 genannten Müllnormtonnen zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Bei Genehmigung des Antrags auf Sackentsorgung muss pro Monat mindestens ein Sack erworben werden. ³Das Verfahren wird in der Vollzugsbekanntmachung geregelt.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten nicht gefährlichen Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AS 180101 und AS 180201) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AS 180104 und AS 180203*) in einfache undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüll- und ein Biomüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ²Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 sind auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück bereitzustellen. ³Der Landkreis macht insbesondere im Abfuhrkalender bekannt, welche Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 in den jeweiligen Städten/Märkten/Gemeinden zu benutzen sind. ⁴§ 17 Abs. 1 KrWG und § 15 Abs. 2 AWS bleiben hiervon unberührt. ⁵Aufgrund dessen kann nach § 17 Abs. 1 KrWG auf Antrag bei Eigenkompostierung oder nach § 15 Abs. 2 AWS bei gemeinsamer Gefäßbenutzung eine Befreiung von der Vorhaltung eines Biomüllbehältnisses durch den Landkreis erteilt werden. ⁶Ebenso kann bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses und eines Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) und b) bei einer gemeinsamen Gefäßbenutzung nach § 15 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse oder der benötigten Biomüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Müllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann. ⁸Die Aus- und Rückgabe von Gefäßen gilt als Meldung im Sinne des Satz 3. ⁹Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ¹⁰In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (2) ¹Der Landkreis kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/ oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 oder einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 gestatten, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüll- oder Biomüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüll- oder Biomüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

- (3) ¹Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 S. 3 festlegen.

- (4) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst an den Ausgabestellen des Landkreises abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, in sauberem Zustand zurückzugeben oder zu tauschen. ²Die überlassenen Abfallbehältnisse sind schonend und sachgerecht zu behandeln; Reparaturen dürfen nur vom Landkreis oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn oder seinen Beauftragten kein Verschulden trifft. ⁵Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (5) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Wertstoffsäcke sind zuzubinden. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁴Wird im Einzelfall nach § 18 AWS eine Befreiung vom Verbot des mechanischen Verpressens oder maschinellen Einstampfens der Abfälle erteilt, bemisst sich der Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AbfGebS.

- (6) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtage auf oder vor dem Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Ein Anspruch auf Entleerung besteht nur, wenn das Abfallbehältnis mit einer ordnungsgemäßen Kontrollmarke versehen ist. ³Der Landkreis macht bekannt, welche Kontrollmarken für die jeweiligen Behältnisse zu verwenden und wie sie zu beziehen sind. ⁴Gefäße ohne ordnungsgemäße Kontrollmarken werden nicht entleert. ⁵Die Überlassungspflichtigen sind für die Entleerbarkeit der Abfallbehältnisse verantwortlich, insbesondere bei Frost oder im Falle einer Überschreitung der an den Sammelfahrzeugen zugelassenen Schüttungsgewichte. ⁶Bei Unmöglichkeit der Entleerung besteht kein Anspruch auf Nachentleerung, Gebührenreduzierung oder Schadenersatz.

- ⁷Können Grundstücke mit dem Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder Gefährdungen angefahren werden, müssen die Überlassungs-

pflichtigen die Abfallbehältnisse selbst an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche verbringen. ⁸Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen nicht angefahren werden können.

⁹Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ¹⁰Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Wertstoffe werden mindestens alle zwei Monate zu den im Abfuhrkalender festgesetzten Terminen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar ist oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären.

- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Befreiungen

- (1) ¹Der nach § 6 Abs. 1 und 2 Verpflichtete kann auf Antrag von einzelnen Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften für ihn eine unbillige Härte darstellen würde und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft des Landkreises und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

- (2) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und nachzuweisen. ²Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern.
- (2) ¹Anderer Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.09.2019 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2016 am 31.08.2019 außer Kraft.

Weilheim, den 30.07.2019

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Fortsetzung nächste Seite